

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. März 2015

Nr. 17

Inhalt

Seite

Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	111
---	-----

Satzung zur Organisation der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 23. März 2015

Der KIT-Senat hat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 7 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschuländerungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und Abs. 10, § 24 der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen, 31. Dezember 2013, Nr. 51, S. 324 ff.) im Einvernehmen mit dem Präsidium am 23. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die KIT-Fakultäten tragen in den Bereichen gemäß § 8 der Gemeinsamen Satzung zur Weiterentwicklung der Disziplinen bei. Auf dieser Grundlage organisieren sie Lehre und akademische Angelegenheiten, bieten Studiengänge und Kontaktstudien an, führen Promotionen und Habilitationen durch, verleihen die entsprechenden akademischen Grade und übernehmen unbeschadet der Zuständigkeiten der KIT-Organen und Bereiche die lehrebezogenen und akademischen Angelegenheiten von Berufungs- und Qualitätssicherungsverfahren im Bereich nach § 8 der Gemeinsamen Satzung.

§ 1 KIT-Fakultät

- (1) Die KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der KIT-Organen und Bereiche in ihren Disziplinen die Aufgaben in Studium, Lehre und akademische Angelegenheiten und deren Qualitätssicherung. Sie trägt zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Disziplinen und Fächer bei.
- (2) Mitglieder der KIT-Fakultät sind die in § 10 Abs. 4 der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (im Folgenden: Gemeinsame Satzung) genannten Personen.
- (3) Für die in dieser Satzung genannten Gremien findet die Verfahrensordnung des KIT Anwendung.

§ 2 KIT-Dekan/in

- (1) Die KIT-Fakultät wird durch eine/n KIT-Dekan/in geleitet. Diese/r wird durch eine/n der Prodekane/-dekaninnen vertreten (§ 2 Abs. 5 Nr. 2).
- (2) Dem/der KIT-Dekan/in obliegen folgende Aufgaben:
 1. Vorsitz im KIT-Fakultätsrat,
 2. Vorbereitung der Sitzungen des KIT-Fakultätsrats und Vollzug von Beschlüssen des KIT-Fakultätsrats. Hält der/die KIT-Dekan/in einen Beschluss der KIT-Fakultät für rechtswidrig, hat er/sie ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist der/die Präsident/in zu unterrichten. Diese/r hebt die Beanstandung oder aber den Beschluss auf, sofern sie/er diesen für rechtswidrig hält.
 3. Vertretung der KIT-Fakultät,

4. Umsetzung des KIT-Struktur- und Entwicklungsplanes auf dem Gebiet der Lehre und akademischen Angelegenheiten zum Beispiel mittels Zielvereinbarungen in Abstimmung mit den Zielvereinbarungen in den Berufungs-, Bleibe- und Fünfjahresgesprächen sowie Vorbereitung und ggfs. Mitwirkung bei den genannten Gesprächen
5. Entscheidung über das der KIT-Fakultät zugewiesene Budget für die Lehre im Benehmen mit dem KIT-Fakultätsrat sowie die Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung der der KIT-Fakultät für die Lehre zugewiesenen Mittel,
6. Unterrichtung des KIT-Fakultätsrats über alle wichtigen Angelegenheiten der KIT-Fakultät,
7. unbeschadet der Zuständigkeit des Präsidenten/ der Präsidentin die Aufsicht darüber, dass die Angehörigen der KIT-Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre erfüllen, ihm/ihr steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Der/die KIT-Dekan/in wird auf Vorschlag des Präsidenten/ der Präsidentin vom KIT-Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren/Professorinnen und leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen i.S.d. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

(4) Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt, in der Regel am 1. Oktober. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der/die KIT-Dekan/in nimmt sein/ihr Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Dienstaufgaben (§ 46 Landeshochschulgesetz - im Folgenden LHG) bleiben bestehen, soweit sie mit dem Amt als KIT-Dekan/in vereinbar sind. Entsprechendes gilt für die Rechte als Professor/in und leitende/r Wissenschaftler/in (§ 46 LHG, § 15 Abs. 1 KITG). Der KIT-Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Präsidenten/ der Präsidentin den/die KIT-Dekan/in mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Der/die KIT-Dekan/in berichtet unbeschadet der Zuständigkeit des Präsidenten/ der Präsidentin fachlich in Angelegenheiten der Lehre und in akademischen Angelegenheiten dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin für Lehre und akademische Angelegenheiten.

(5) Die KIT-Fakultät bildet einen geschäftsführenden Ausschuss der KIT-Fakultät. Dieser hat die Aufgabe den/die KIT-Dekan/in bei der Erledigung seiner/ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem geschäftsführenden Ausschuss der KIT-Fakultät gehören an:

1. der/die KIT-Dekan/in,
2. der/die Prodekan/in und ggf. weitere Prodekane/-dekaninnen, soweit in der Anlage zur Gemeinsamen Satzung geregelt,
3. ein/e Studiendekan/in.

Der geschäftsführende Ausschuss kann zur Abdeckung der Disziplinenvielfalt innerhalb der Fakultät weitere Studiendekane/-dekaninnen als ständige Gäste aufnehmen.

Der Fakultätsrat wählt die unter Nr. 2 genannten Prodekane/-dekaninnen auf Vorschlag des KIT-Dekans/der KIT-Dekanin. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin. Der Fakultätsrat legt auch den/die Stellvertreter/in des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin fest.

Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans/der Studiendekanin.

§ 3 KIT-Fakultätsrat

(1) Der KIT-Fakultätsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten der KIT-Fakultät von wesentlicher Bedeutung. Dem KIT-Fakultätsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. auf Vorschlag des Präsidenten/ der Präsidentin Wahl des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin sowie Wahl eines/einer oder mehrerer Studiendekane/Studiendekaninnen, wovon eine/r der/die Vertreter/in des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin ist, aus der Grup-

pe der hauptamtlichen Professoren/Professorinnen/ leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen i.S.d. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG,

2. Beratung des Beitrags der KIT-Fakultät zum Struktur- und Entwicklungsplan des KIT,
3. Zustimmung zu Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie Studienplänen,
4. Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren,
5. Erteilung des Einvernehmens zu Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer/innen und leitende Wissenschaftler/innen i.S.d. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG im Rahmen der Beteiligung nach § 8 Abs. 11 Nr. 3 der Gemeinsamen Satzung,
6. Vorschlag für die Ernennung von Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen sowie außerplanmäßigen Professoren/innen,
7. Vorschlag für die Besetzung von Berufungskommissionen, davon *insbesondere* mindestens zwei studentische Mitglieder,
8. Beschlussfassung zu Berufungsvorschlägen der der KIT-Fakultät zugeordneten Stellen für Hochschullehrer/innen und leitende Wissenschaftler/innen i.S.d. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG,
9. Lehrevaluationsangelegenheiten gem. § 5 Abs. 2 LHG.

(2) Dem KIT-Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

- a) der geschäftsführender Ausschuss der KIT-Fakultät
- b) fünf Hochschullehrer/innen und leitende Wissenschaftler/innen aus den in der KIT-Fakultät in der Lehre vertretenen Disziplinen, die durch den/die KIT-Dekan/in bestellt werden. Jede Disziplin der KIT-Fakultät schlägt dem/der KIT-Dekan/in Vertreter/innen aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer/innen und leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen zur Bestellung vor. Die Disziplinen, die im KIT-Fakultätsrat vertreten sind, sind
 - Angewandte Geowissenschaften: 1 Mitglied kraft Amtes; kein Mitglied, wenn Studiendekan/in gem. §2, Abs. 5, Nr. 3 aus dieser Disziplin
 - Bauingenieurwesen: 3 Mitglieder kraft Amtes; 2 Mitglieder, wenn Studiendekan/in gem. §2, Abs. 5, Nr. 3 aus dieser Disziplin
 - Geodäsie und Geoinformatik: 1 Mitglied kraft Amtes; kein Mitglied, wenn Studiendekan/in gem. §2, Abs. 5, Nr. 3 aus dieser Disziplin
 - Raumwissenschaften: 1 Mitglied kraft Amtes; kein Mitglied, wenn Studiendekan/in gem. §2, Abs. 5, Nr. 3 aus dieser Disziplin.
2. aufgrund von Wahlen 16 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, davon 30 Prozent, mindestens aber drei Studierende (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LHG).

Die Summe der Amtsmitglieder nach Nr. 1 b) und der gewählten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, sowie leitenden Wissenschaftler/innen darf insgesamt 11 stimmberechtigte Mitglieder nicht überschreiten.

Gruppe der Wahlmitglieder	Anzahl
Mitglieder der KIT-Fakultät aus der Gruppe der <u>Hochschullehrer/innen</u> und außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG) sowie <u>leitenden Wissenschaftler/innen</u> i.S.d. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG	6
Mitglieder der KIT-Fakultät aus der Gruppe der <u>akademischen/ wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen</u> (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG und § 10 Abs. 4 Nr. 1 der Gemeinsamen Satzung)	3
Mitglieder der KIT-Fakultät aus der Gruppe der <u>Studierenden</u> und eingeschriebenen Doktoranden/Doktorandinnen (§10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG)	6
Mitglieder der KIT-Fakultät aus der Gruppe des sonstigen <u>Personals</u> (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG)	1

Die Mehrheit der Hochschullehrer nach § 10 Abs. 3 LHG muss sichergestellt sein.

Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre.

Die Chancengleichheitsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrates mit beratender Stimme teil; die Teilnahme an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrats kann an eine Stellvertreterin oder eine Vertrauensfrau aus der KIT-Fakultät delegiert werden. Darüber hinaus kann auch eine Vertrauensfrau ohne Stimmrecht an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrats teilnehmen.

Der/die Leiter/in des Bereichs, dem die KIT-Fakultät zugeordnet ist, hat ein Gastrecht.

Ein/e von der Verfassten Studierendenschaft des KIT benannte/r Vertreter/in kann an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

Sofern kein/e immatrikulierte/r Doktorand/in Mitglied des KIT-Fakultätsrats in der Gruppe der Studierenden ist, können die Studierenden eine/n immatrikulierte/n Doktoranden/Doktorandin als Sachverständige/n benennen, der/die an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Die hauptberuflichen Hochschullehrer/innen, leitenden Wissenschaftler/innen und Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät nach § 2 der Promotionsordnung der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.

- (3) Die Protokolle der Sitzungen des KIT-Fakultätsrats sind unter Beachtung des Datenschutzes in der KIT-Fakultät zugänglich zu machen.

§ 4 Studienkommission, Studiendekan/in

- (1) Die KIT-Fakultät bildet Studienkommissionen für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben. Die Studienkommissionen werden vom Fakultätsrat bestellt. Jeder Studienkommission gehören höchstens zehn Mitglieder an, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des KIT-Fakultätsrats sein soll. Die Mitglieder der Studienkommission, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, haben die gleiche Amtszeit wie der/die jeweilige KIT-Dekan/in. Der geschäftsführende Ausschuss der KIT-Fakultät legt die Zuständigkeit der Studienkommission/en für einzelne Studiengänge fest.

- (2) Nach Maßgabe von Absatz 1 können auch fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommissionen gebildet werden. Deren Mitglieder, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, haben die gleiche Amtszeit wie der/die jeweilige KIT-Dekan/in. Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren KIT-Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen der/die Präsident/in. Den Vorsitz einer Studienkommission führt ein/e Studiendekan/in. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt der/die Präsident/in, welche/r Studiendekan/in den Vorsitz führt.
- (3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre sowie an dem KIT-internen Studiengang-Qualitätssicherungsverfahren „Programmevaluation Lehre und Studium (KIT-PLUS)“ mitzuwirken.
- (4) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der KIT-Fakultätsrat aus den der KIT-Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/-dozentinnen und leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen auf Vorschlag des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin je Studienkommission eine/n Studiendekan/in. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin.
- Soweit mehr als ein/e Studiendekan/in zu wählen ist, wird bei deren Wahl auf Vorschlag des KIT-Dekans/der KIT-Dekanin zugleich festgelegt welche/r Studiendekan/in Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss der KIT-Fakultät ist.
- (5) Zum Geschäftsbereich des Studiendekans/ der Studiendekanin gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm/ihr zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Der/die Studiendekan/in hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er/sie bereitet die Beschlussfassungen über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Er/sie koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.
- (6) Studierende haben das Recht, den/die zuständige/n Studiendekan/in auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragsteller/innen sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten

§ 5 Übergangsregelung

Die in § 24 Abs. 1 der Gemeinsamen Satzung vom 20. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 20. Dezember 2013, Nr.51) geregelte Zusammensetzung des Fakultätsvorstands und Fakultätsrats tritt zum 30.09.2015 außer Kraft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 2015

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)